

IV. Nachtrag zur Personalverordnung

vom 14. August 2018

Die Regierung des Kantons St.Gallen

beschliesst:¹

I.

Der Erlass «Personalverordnung vom 13. Dezember 2011»² wird wie folgt geändert:

Art. 8

(Artikeltitlel geändert) ~~Telearbeit zu Hause~~ Neue Arbeitsformen

¹ *(geändert)* Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann mit Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern ~~Telearbeit zu Hause~~ **ergänzend zur Arbeit am Dienstort neue Arbeitsformen** vereinbaren, wenn sie über einen privaten Arbeitsplatz verfügen, ~~der diese~~ die Aufgabenerfüllung in vergleichbarer Weise wie am Dienstort ~~zu lässt,~~ **zulassen** und keine betrieblichen Gründe entgegenstehen.

² *(geändert)* Der Kanton kann sich an den Kosten ~~des privaten Arbeitsplatzes~~ **neuer Arbeitsformen** beteiligen.

Art. 8a (*neu*)

Verbot der Annahme von Geschenken und anderen Vorteilen

¹ Geringfügige, sozial übliche Geschenke und Vorteile im Sinn von Art. 68 Abs. 2 des Personalgesetzes³ dürfen nicht angenommen oder beansprucht werden, wenn sie die Erfüllung der Dienstpflicht oder die Unabhängigkeit der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters beeinträchtigen können.

² Bestehen Zweifel, ob ein Geschenk oder ein Vorteil angenommen oder beansprucht werden darf, bestimmt die oder der Vorgesetzte das weitere Vorgehen.

1 Im Amtsblatt veröffentlicht am 10. September 2018, ABl 2018, 3241 ff.; in Vollzug ab 1. Januar 2019.

2 sGS 143.11.

3 sGS 143.1.

nGS 2018-050

Art. 9

(aufgehoben)

Art. 10

(Artikeltitlel geändert) ~~Andere Fort- und Weiterbildungs~~ Beteiligung des Kantons

¹ **(geändert)** Der Kanton kann sich an ~~der nicht oder nur teilweise zur Ausübung der Tätigkeit notwendigen~~ **einer** Fort- und Weiterbildung durch einen finanziellen Beitrag und durch volle oder teilweise Anrechnung der dafür aufgewendeten Zeit als Arbeitszeit beteiligen.

^{1bis} **(neu)** Je Tag werden höchstens zehn Stunden der für die Fort- und Weiterbildung aufgewendeten Zeit als Arbeitszeit angerechnet.

² Die Beteiligung richtet sich nach:

- a) **(geändert) der Notwendigkeit und** dem Nutzen der Fort- und Weiterbildung für den Kanton;

Art. 11

(Artikeltitlel geändert) ~~↔~~ Vereinbarung

^{1bis} **(neu)** Als Beteiligung des Kantons gelten:

- a) der finanzielle Beitrag und
- b) der Geldwert der für die Fort- und Weiterbildung angerechneten Arbeitszeit.

² Die Vereinbarung regelt:

- b) **(geändert)** die Anrechnung der für die Fort- und Weiterbildung aufgewendeten Zeit als Arbeitszeit;
- c) **(neu)** die Modalitäten für eine Rückerstattung der Beteiligung des Kantons durch die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter.

Art. 12

(Artikeltitlel geändert) ~~↔~~ Rückerstattung

Art. 27

² Sie beträgt für:

- d) Oberärztinnen und Oberärzte:
 2. **(geändert)** in den Psychiatrieverbunden 46 Stunden;
- e) **(neu)** Wildhüterinnen und Wildhüter 45 Stunden.

Art. 31a **(neu)**

Einschränkung der Wahl des Bandbreitenmodells

¹ Für eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter gilt für ein bestimmtes Kalenderjahr die Variante 4 des Bandbreitenmodells nach Art. 29 Abs. 1 dieses Erlasses, wenn das Zeitguthaben aus nicht bezogenen Ferien, Kompensationstagen aus dem Bandbreitenmodell und geleisteter Überzeit am Ende des Vorjahrs mehr als 15 Arbeitstage, bei Teilzeitbeschäftigung mehr als die entsprechende Anzahl Arbeitstage im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad, beträgt.

Art. 34

(aufgehoben)

Art. 35

¹ *(geändert)* ~~Die~~ **Bei einer zusammenhängenden tatsächlichen Tagesarbeitszeit von mehr als sieben Stunden wird eine** Mittagspause oder eine vergleichbare Arbeitsunterbrechung ~~dauert von~~ **wenigstens eine halbe** ~~einer halben~~ **Stunde: eingehalten.**

² *(geändert)* Sie gilt nicht als Arbeitszeit: **und wird in der Regel zwischen 11.00 und 14.00 Uhr bezogen.**

Art. 37

¹ *(geändert)* Abwesenheiten aus privaten Gründen gelten nicht als Arbeitszeit ~~und erfolgen in der Regel ausserhalb der Blockzeiten.~~

Art. 41

(Artikeltitel geändert) ~~Dauer~~ **Zeitlicher Rahmen**

¹ *(geändert)* Während der Gleitzeit können Arbeitsbeginn, ~~Mittagspause~~ und Arbeitsende frei gewählt werden. **Die Mittagspause richtet sich nach Art. 35 dieses Erlasses.**

² *(geändert)* Die Gleitzeit ~~dauert~~ **entspricht der Dienstzeit nach Art. 24 dieses Erlasses.**

a) *(aufgehoben)*

b) *(aufgehoben)*

c) *(aufgehoben)*

³ *(geändert)* Die oder der Vorgesetzte kann in begründeten Fällen ~~Ausnahmen~~ **Gleitzeit auch ausserhalb der Dienstzeit zulassen, insbesondere im Zusammenhang mit neuen Arbeitsformen.**

nGS 2018-050

Art. 42

³ (**geändert**) Der Ausgleich während der Blockzeiten erfolgt nach vorgängiger Zustimmung der oder des Vorgesetzten im Rahmen von zwei Tagen je Monat. Die oder der Vorgesetzte kann Abweichungen bewilligen.

Art. 52

² (**neu**) Bei Herabsetzung des Beschäftigungsgrades im Hinblick auf die Beendigung des Arbeitsverhältnisses aus Altersgründen kann die Verwendungsdauer auf vier Jahre verlängert werden.

Art. 54

² (**neu**) Die Anordnung erfolgt vorgängig und schriftlich. Ist dies in Dienststellen mit durchgehendem Dienst- oder Pikettbetrieb aus betrieblichen Gründen nicht möglich, kann die oder der Vorgesetzte die Anordnung der Überzeit nachträglich schriftlich bestätigen.

Art. 55

¹ (**geändert**) Überzeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bis Lohnklasse 22 wird **grundsätzlich mit Freizeit** ausgeglichen.

² (**geändert**) Überzeit von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ab Lohnklasse 23 kann mit Freizeit ausgeglichen werden, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann in **betrieblich begründeten** Ausnahmefällen mit Zustimmung des Personalamtes oder der zuständigen Stelle der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt eine Entschädigung festlegen, **sofern:**

- a) (**neu**) je Mitarbeiterin oder Mitarbeiter höchstens 40 Stunden je Jahr abgegolten werden und
- b) (**neu**) die Entschädigung aus bestehenden Personalkrediten erfolgt und
- c) (**neu**) die Vorsteherin oder der Vorsteher des Departementes, die Staatssekretärin oder der Staatssekretär oder die zuständige Stelle des Gerichtes oder der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt zustimmt.

Art. 56

¹ (**geändert**) Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter gleicht Überzeit im Einvernehmen mit der oder dem Vorgesetzten mit Freizeit aus. Der Ausgleich **erfolgt soll** innerhalb eines Jahres **von drei Jahren erfolgen**.

Art. 57

¹ (**geändert**) Kann Überzeit ~~aus betrieblichen Gründen bis zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses~~ nicht mit Freizeit ausgeglichen werden, wird sie entschädigt.

² Die Entschädigung je Stunde ergibt sich aus dem Betrag des Jahreslohns einschliesslich 13. Monatslohn, jedoch ohne Sozialzulagen, geteilt durch:
a^{bis}) (**neu**) 2346 bei einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit von 45 Stunden;

Art. 60a (**neu**)

Zeitgutschrift

¹ An jedem auf einen Arbeitstag fallenden Ruhetag nach Art. 59 dieses Erlasses oder arbeitsfreien Tag nach Art. 60 dieses Erlasses wird die tägliche Sollarbeitszeit gemäss Beschäftigungsgrad als Arbeitszeit gutgeschrieben.

Art. 61

¹ Die Ferien betragen je Kalenderjahr:

a) (**geändert**) 23 Arbeitstage ~~ab vollendetem 20. Altersjahr bis zu dem Jahr, in dem das 49. Altersjahr vollendet wird;~~

Art. 66

¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter kann als bezahlten Urlaub beziehen:⁴

c) (**geändert**) nach Geburt eines Kindes fünf Tage Vaterschaftsurlaub innerhalb von vier Monaten. **Bei einer Mehrlingsgeburt wird der Vaterschaftsurlaub nur einmal gewährt;**

Art. 67

(aufgehoben)

Art. 67a (**neu**)

Öffentliches Amt

¹ Ein öffentliches Amt übt aus, wer als Mitglied eines Parlamentes, einer Exekutive, eines Gerichtes, einer Kommission oder eines anderen Gremiums des Bundes, eines Kantons, einer Gemeinde, einer öffentlich-rechtlich anerkannten Religionsgemeinschaft oder einer anderen Körperschaft des öffentlichen Rechts tätig ist.

⁴ In Vollzug ab 1. Januar 2013.

² Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber kann für die nebenamtlich oder ehrenamtlich erfolgende Ausübung eines öffentlichen Amtes bezahlten Urlaub von höchstens 15 Tagen je Amtsjahr gewähren.

³ Die für die Ausübung des öffentlichen Amtes ausserhalb der Arbeitszeit aufgewendete Zeit wird nicht angerechnet.

Art. 80

¹ **(geändert)** Den Eltern wird ~~höchstens je Kind~~ **lediglich** eine Geburtszulage je ~~Kind~~ **nach diesem Erlass** ausgerichtet.

Art. 84

¹ **(geändert)** Die Marktzulage ~~wird~~ **kann** befristet und- schrittweise- herabgesetzt- **werden.**

² **(geändert)** Sie ~~kann vor Ablauf~~ **wird alle zwei Jahre überprüft und auf Grundlage der Fristüberprüfung** erhöht, gekürzt oder aufgehoben ~~werden~~, wenn sich die Voraussetzungen für deren Ausrichtung verändert haben.

Art. 105

² **(neu)** Treten an die Stelle des Lohns Lohnersatzleistungen, darf die Auszahlung bei Arbeitsunfähigkeit nicht grösser sein, als die Auszahlung bei Arbeitsleistung wäre. Dabei werden die bei Arbeitsleistung und Arbeitsunfähigkeit unterschiedlichen Beiträge berücksichtigt, insbesondere die bei Arbeitsunfähigkeit entfallenden Sozialversicherungsbeiträge.

Art. 108

² **(neu)** Werden wegen Krankheit oder Unfall Renten der obligatorischen Unfallversicherung, der Invalidenversicherung oder der Militärversicherung zugesprochen, hat der Kanton das Recht, den Lohn, den er trotz vollständiger oder teilweiser Arbeitsunfähigkeit geleistet hat, bis zum Betrag der für die entsprechende Periode nachzuzahlenden Renten beim Versicherer zurückzufordern.

Art. 108a **(neu)**

Erwerbsausfallentschädigung

¹ Bei Dienstleistungen nach Art. 51 des Personalgesetzes⁵ hat die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter Anspruch auf die Erwerbsausfallentschädigung für einzelne Dienstage, die sie oder er an arbeitsfreien Tagen, nicht aber in den Ferien, leistet.

⁵ sGS 143.1.

² Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter fordert die Erwerbsausfallentschädigung in Fällen nach Abs. 1 dieser Bestimmung bei der Ausgleichskasse selbst ein. Ein Lohnfortzahlungsanspruch besteht für die betroffenen einzelnen Dienstage nicht.

Gliederungstitel nach Art. 119

(neu) V^{bis}. Ablieferung finanzieller Abgeltungen (5^{bis}.)

Art. 119a (neu)

Grundsatz

¹ Die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter liefert nicht im Lohn enthaltene finanzielle Abgeltungen durch Dritte für Tätigkeiten, die nach Vereinbarung mit der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber in der Arbeitszeit ausgeübt werden können, an die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber ab. Ausgenommen sind Abgeltungen für öffentliche Ämter nach Art. 67a Abs. 1 dieses Erlasses.

² Die Bestimmungen der Verordnung über die Höhe, Ausrichtung und Ablieferung von Vergütungen an die Mitglieder strategischer Leitungsorgane von Organisationen mit kantonaler Beteiligung (Vergütungsverordnung) vom 6. Oktober 2015⁶ sowie der Besoldungsverordnung für Magistratspersonen vom 3. September 2013⁷ bleiben vorbehalten.

Art. 125

¹ **(geändert)** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benützen für Dienstreisen ~~nach Möglichkeit~~ **grundsätzlich** öffentliche Verkehrsmittel.

Art. 125a (neu)

Geschäftsfahrzeuge

¹ Als Geschäftsfahrzeuge gelten die von der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber für Dienstfahrten zur Verfügung gestellten oder vermittelten Fahrzeuge.

² Stehen für Dienstfahrten keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung oder ist deren Benützung aus betrieblichen Gründen nicht zweckmässig oder nicht zumutbar, werden grundsätzlich Geschäftsfahrzeuge verwendet.

Art. 125b (neu)

Privatfahrzeuge

a) Verwendung

6 sGS 145.2.

7 sGS 143.210.

nGS 2018-050

¹ Die Benützung von Privatfahrzeugen für Dienstfahrten ist in Ausnahmefällen zulässig, insbesondere wenn keine geeigneten öffentlichen Verkehrsmittel oder Geschäftsfahrzeuge zur Verfügung stehen oder deren Benützung aus betrieblichen Gründen nicht zweckmässig oder nicht zumutbar ist.

² Die Benützung von Privatfahrzeugen für Dienstfahrten bedarf der Zustimmung der oder des Vorgesetzten.

Art. 126

(Artikeltitlel geändert) Privatfahrzeuge~~b~~a) Kilometerentschädigung

Art. 127

(Artikeltitlel geändert) ~~b~~c) Personenwagen

Art. 132

¹ Die Regierung ist zusätzlich zu den in Art. 10 Abs. 1 des Personalgesetzes⁸ und besonderen gesetzlichen Bestimmungen bezeichneten Arbeitsverhältnissen zuständig für Begründung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

d) **(aufgehoben)**

Art. 141

³ **(neu)** Abs. 2 dieser Bestimmung wird sachgemäss auch auf die Zusammenarbeit mit weiteren Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern angewendet, für die das Personalamt Lohnverwaltung und Lohnauszahlung besorgt.

Art. 159a **(neu)**

Kosten des Schlichtungsverfahrens

¹ Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern, die das kantonale Personalrecht nach besonderen rechtlichen Grundlagen anwenden, nach dem tatsächlichen Aufwand verrechnet.

² Das Personalamt nimmt die jährliche Abrechnung vor.

Art. 176 **(neu)**

Übergangsbestimmung des IV. Nachtrags vom 14. August 2018⁹

¹ Für Überzeitguthaben, die am 31. Dezember 2018 bestehen, werden die Bestimmungen der Personalverordnung vom 13. Dezember 2011¹⁰ in der Fassung vor Vollzugsbeginn dieses Nachtrags angewendet.

⁸ sGS 143.1.

⁹ nGS 2018-050.

¹⁰ sGS 143.11.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2019 angewendet.

St.Gallen, 14. August 2018

Der Präsident der Regierung:
Stefan Kölliker

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

